

Sehr geehrter Kunde,

vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Produkten und dem damit verbundenen Vertrauen in unser Unternehmen. Zu Beginn unserer Zusammenarbeit möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

1. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Spezifikationen bzw. Ausschreibungsunterlagen einer Sonderkonstruktion von allen relevanten Stellen bzw. Abteilungen des Auftraggebers auf ihre Richtigkeit geprüft wurden. Falls zu einem späteren Zeitpunkt des Auftrages oder Auftragsbestätigung Änderungen notwendig sind und dadurch Mehrkosten entstehen sollten, kann der Auftragnehmer GÜNZBURGER STEIGTECHNIK für diese Kosten nicht aufkommen.
2. Falls die von Ihnen angefragte Konstruktion von einer bestimmten Anzahl Personen oder mit einer eingeschränkten Handkraft bedient werden soll, muss der Auftraggeber die GÜNZBURGER STEIGTECHNIK in der Angebotsphase schriftlich darauf hinweisen. Ansonsten geht die GÜNZBURGER STEIGTECHNIK davon aus, dass derartige Prämissen vom Auftraggeber nicht gefordert werden.
3. Der genaue Montageort wird vom Auftraggeber bestimmt. Die Verbindung der Konstruktion mit dem Hallenboden bzw. den Gebäuden erfolgt vor Ort erst nach Freigabe durch eine beauftragte Person des Auftraggebers. Falls nach der Freigabe durch den Auftraggeber Änderungen vorgenommen werden müssen, übernimmt der Auftraggeber die Kosten.
4. Der Auftraggeber muss die örtlichen Gegebenheiten überprüfen (z.B. Statik, Bodenebenenheiten, Sichtbereich), sodass während der Montage durch den Auftragnehmer keine Beeinträchtigung der Tätigkeit entsteht. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Auftragnehmer freien Zugang zum Montageort hat. Zudem stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer notwendige, geeignete, trockene Lager- und Arbeitsplätze an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung sowie Anschlagmittel und Hebezeuge mit ausreichender Traglast kostenlos zur Verfügung.
5. Im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes von GÜNZBURGER STEIGTECHNIK und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
6. Der Auftraggeber ist für das Abladen der Sonderkonstruktion verantwortlich und muss den einwandfreien Erhalt der Ware bestätigen. Falls eine Zwischenlagerung notwendig sein sollte, haftet der Auftraggeber bei eventuell entstehenden Schäden. Andere Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.
7. Bei Sonderkonstruktionen kann der Auftragnehmer auf eine Werksabnahme bestehen. Die Werksabnahme findet am Firmensitz der GÜNZBURGER STEIGTECHNIK statt. Die Kosten, die dem Auftraggeber bezüglich der Werksabnahme entstehen, trägt der Auftraggeber. Konstruktive und technische Mehraufwendungen aufgrund einer Nichtteilnahme bei einer Werksabnahme gehen zu Lasten des Auftraggebers.
8. Bei Aufstellung und Montage hat der Auftraggeber alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen.
9. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von GÜNZBURGER STEIGTECHNIK zu vertretende Umstände, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der GÜNZBURGER STEIGTECHNIK oder des Montagepersonals zu tragen
10. Bei der förmlichen Endabnahme wird ein Abnahmeprotokoll verfasst und von beiden Parteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) unterzeichnet. Noch zu beseitigende Mängel werden während der Abnahme auf dem Abnahmeprotokoll vermerkt. Das Abnahmeprotokoll ist verbindlich. Die Abnahme erfolgt am Ende der Montage.

Mit der Zusendung einer Bestellung gehen wir davon aus, dass Sie diesen Punkten zustimmen. Andernfalls muss eine schriftliche Benachrichtigung erfolgen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.